

Bescheid

I. Spruch

1. Über Antrag der **Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft** (SRG SSR idée suisse), Giacomettistraße 3, 3000 Bern 15, Schweiz, wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.03.2006, KOA 1.004/06-003, erteilte Bewilligung hinsichtlich der Funkanlage „BREGENZ PFAENDER (Standort Pfänder) Kanal 12C“ dahingehend abgeändert, dass diese Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden, einen Bestandteil des Spruchs bildenden, technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 12C“ die ursprüngliche Bewilligung ersetzt.
2. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. ist gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 auf die Dauer vom 01.05.2015 bis zum 31.12.2017 befristet. Sie kann gemäß § 81 Abs. 6 iVm § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 früher abgeändert oder widerrufen werden, wenn ein Ersuchen der schweizerischen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen der Generaldirektion der schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe in Bern und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung in Wien über das Errichten und Betreiben von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten vom 11. Jänner 1964 erfolgt. Sie erlischt weiters gemäß Punkt 10 des Abkommens mit dem Ablauf der Geltungsdauer des Abkommens.
3. Die mit Bescheid der KommAustria vom 20.03.2006, KOA 1.004/06-003, auf die Dauer von 10 Jahren erteilte Bewilligung hinsichtlich Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BREGENZ PFAENDER (Standort Pfänder)“ zur Veranstaltung von digitalen Fernsehen über DVB-T auf Kanal 34 bleibt unverändert.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 06.03.2015 langte ein Antrag Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft auf Abänderung der mit Bescheid der KommAustria vom 20.03.2006, KOA 1.004/06-003, erteilten Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage Funkanlage „BREGENZ PFAENDER (Standort Pfänder)“ zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk bei der KommAustria ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 12.03.2015 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt, die er am 25.03.2015 abgeschlossen hat.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft ist gemäß Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein, der die Trägerschaft für die unternehmerische Tätigkeit der SRG bildet. Sie betreibt aufgrund der Konzession für die SRG SSR idée suisse1 (Konzession SRG) des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) vom 28. November 2007 sowie der Funkkonzession des BAKOM vom 20.12.2007 Multiplex-Plattformen für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Multimediadiensten die Nutzung des VHF-Frequenzspektrums im Band III (Kanäle 5A – 12D).

Im Rahmen der DAB-Versorgung in der Schweiz wird der an Österreich angrenzende nord-östliche Bereich der Schweiz mit DAB+ über den Sendestandort BREGENZ 1 – Pfänder versorgt.

Nunmehr erfolgt eine Änderung der technischen Parameter der Funkanlage „BREGENZ 1 – Pfänder Kanal 12C“.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die beantragte, geänderte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist und einer Inbetriebnahme ohne Einschränkung zugestimmt werden kann.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der SRG SSR idée suisse sowie dessen Beilagen und dem technischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig, gemäß § 81 Abs. 2 TKG 2003 hat über

diesbezügliche Anträge hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 170/2006, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Rundfunksendeanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung des Artikel 18 § 1 Abs 2 (No. 18.2) der Vollzugsordnung für den Funkdienst zwischen der Generaldirektion der schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe in Bern und der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung in Wien über das Errichten und Betreiben von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten vom 11. Jänner 1964 (im folgenden: das Abkommen) können auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch die Schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe (nunmehr die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft) Rundfunk-Sendeanlagen nach Maßgabe des Abkommens errichtet und betrieben werden.

Gemäß Punkt 1 des Abkommens gelten für die Errichtung und den Betrieb der Sendeanlagen unter anderem die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Sendeanlage liegt: Gemäß Punkt 3 wird die Bewilligung von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Sendeanlage errichtet wird.

Nach Punkt 2 des Abkommens werden die Standorte der Sendeanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen, das Versorgungsgebiet und die Zubringung des Programms von beiden Verwaltungen jeweils einvernehmlich festgelegt. Dies gilt auch für notwendige Änderungen.

Verantwortliche Verwaltung im Sinne der internationalen Bestimmungen ist nach Punkt 5 des Abkommens die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird.

Mit Schreiben vom 24.03.2015 bestätigte das BAKOM die erfolgreiche Koordinierung des DAB Blocks 12C. Das Einvernehmen gilt damit als hergestellt.

Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Bewilligung technisch realisierbar ist. Die beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach dem GE06 Plan an keiner Stelle; es kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden. Die beantragten technischen Parameter beeinflussen keine österreichischen Übertragungskapazitäten.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Die Konzession der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft ist bis 31.12.2017 befristet, daher war die gegenständliche Bewilligung spruchgemäß zu befristen.

Spruchpunkt 3

Spruchpunkt 3. hält fest, dass die mit Bescheid der KommAustria vom 20.03.2006, KOA 1.004/06-003, auf die Dauer von 10 Jahren erteilte Bewilligung hinsichtlich Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BREGENZ PFAENDER (Standort Pfänder)“ zur Veranstaltung von digitalen Fernsehen über DVB-T auf Kanal 34 unverändert bleibt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 10. April 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR idée suisse), Generaldirektion, Technik & Informatik, Giacomettistraße 3, 3000 Bern 15, Schweiz, Distribution.FachstelleKonzessionen@srgssr.ch, **amtssigniert per E-Mail**
2. Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel, Schweiz, Gerd.Koehler@bakom.admin.ch, **amtssigniert per E-Mail**

In Kopie:

3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
5. **RFFM im Haus**



Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.004/15-004

1	Multiplex Zulassungsinhaber	SRG SSR					
2	Senderbetreiber	Swisscom Broadcast AG					
3	Transportstromkenner	DAB D01					
4	Name der Funkstelle	BREGENZ 1					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	009 E 46 49	47 N 30 29	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	T-DAB					
9	Block	12C					
10	Mittenfrequenz in MHz	227,360					
11	Bandbreite in MHz	1,75					
12	Trägeranzahl	1536					
13	Modulation	COFDM					
14	Code Rate	1/2					
15	Guard Interval	246µs					
16	SFN-Kenner	003A					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	74					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	12,0					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	33,0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	39,2					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	36,9	36,4	37,4	38,9	38,9	38,3
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	37,9	36,6	34,3	34,1	33,8	32,7
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	33,2	34,7	34,7	33,2	32,7	33,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	34,1	34,3	36,6	37,9	38,3	38,9
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	38,9	37,4	36,4	36,9	36,3	37,3
	Grad	300	310	320	330	340	350
H							
V	38,2	38,0	38,0	38,2	37,3	36,3	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	Nein					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Richtfunk					
30	Bemerkungen						